



PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Qualitätsstandards des Zeugenbegleitprogramms
Schleswig-Holstein



Impressum:

Herausgegeben von der Frauenberatungs- und
Fachstelle bei sexueller Gewalt Frauennotruf Kiel e.V.

Text: Sigrid Bürner, Diplom-Psychologin

Ansprechpartnerin bei der Staatsanwaltschaft Flensburg:
Oberstaatsanwältin Ulrike Stahlmann-Liebelt

Layout: gut.gemacht

Druck: hansadruck Kiel

Kiel, 04. April 2013

Inhalt

Vorwort

1. Hintergrund und Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Ethische Grundlagen
4. Qualifikation der Begleiterinnen
5. Gestaltung des Begleitungsprozesses
 - 5.1. Zugang zum Angebot
 - 5.2. Begleitung vor der Hauptverhandlung
 - 5.3. Begleitung während der Hauptverhandlung
 - 5.4. Begleitung nach der Hauptverhandlung
 - 5.5. Übersicht: Ablauf und Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein
6. Begleitende Institutionen in Schleswig-Holstein

Vorwort

Mit dem zweiten Opferrechtsreformgesetz ist der Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung erstmals im § 406 h in die Strafprozessordnung aufgenommen worden. Opfer von Gewaltdelikten sollen nun frühzeitig auf die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren hingewiesen werden.

In Schleswig-Holstein ist die psychosoziale Prozessbegleitung für besonders stark belastete Opfer von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Stalking bereits seit 1996 fester Bestandteil des Unterstützungssystems. Sie wird von qualifizierten Mitarbeiterinnen aus den Fachberatungsstellen im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein durchgeführt.

Das Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein wurde von dem Institut für Rechtspsychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel und der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe zunächst für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen entwickelt, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind. Nach einer einjährigen Modellphase, während der das Begleitprogramm durch das Institut für Rechtspsychologie evaluiert wurde, übernahm das Justizministerium die Finanzierung des Projekts. Der Erfolg bei der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und

»Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von qualifizierten Mitarbeiterinnen aus den Fachberatungsstellen im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein durchgeführt.«

Jugendlichen führte zur Ausweitung des Zeugenbegleitprogramms auf erwachsene Opfer von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung (Stalking).

Schleswig-Holstein ist seit vielen Jahren das einzige Bundesland, in dem allen Betroffenen von sexueller und häuslicher Gewalt bei Anklageerhebung eine freiwillige und kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung angeboten wird. Das Zeugenbegleitprogramm dient dabei immer wieder auch als Orientierung für die Entwicklung von Modellen der Prozessbegleitung in anderen Bundesländern.

Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein sollen im Folgenden dargestellt werden. Die beschriebenen Standards richten sich an Polizei und Justiz, denen so transparente Informationen über dieses Angebot zur Verfügung gestellt werden, sowie an Einrichtungen der Jugendhilfe und andere Beratungseinrichtungen, die mit Betroffenen von sexueller und häuslicher Gewalt oder von Nachstellung befasst sind. Die Standards richten sich zur Qualitätssicherung auch an die begleitenden Institutionen und an interessierte Nutzerinnen und Nutzer der psychosozialen Prozessbegleitung.

1. Hintergründe und Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung

Ein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung, sexueller Nötigung und/oder körperlicher Gewalt und Stalking ist für die meisten Opfer mit erheblichen Belastungen verbunden:

Bereits vor der Hauptverhandlung bestehen Belastungen durch die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens, wiederholte Befragungen und fehlendes rechtliches Wissen. Während der Hauptverhandlung sind für viele Betroffene lange Wartezeiten bis zur Vernehmung, die kühle gerichtliche Atmosphäre, die Befragung durch fremde Personen, die Aussage vor Fremden und die Konfrontation mit dem Angeklagten problematisch. Auch nach Abschluss des Verfahrens bestehen vielfach Belastungen durch unzureichende Informationen über das Urteil, dessen Bedeutung und mögliche Folgen.

Zu diesen Belastungsfaktoren kommen verfahrensbezogene Ängste, wie dem Angeklagten zu begegnen, von ihm angegriffen zu werden und vor ihm aussagen zu müssen sowie Befürchtungen, sich nicht richtig ausdrücken zu können, sich zu blamieren, Erinnerungslücken zu haben, der Lüge bezichtigt zu werden und die Verantwortung für die Tat zugeschrieben zu bekommen. Über Ängste vor Rache durch den Angeklagten berichten nahezu alle Betroffenen während des gesamten Verfahrens und auch nach dem Urteilsspruch.

Diese Belastungsfaktoren und verfahrensbezogenen Ängste wurden Anfang der 90er Jahre in erster Linie bei Kindern in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs empirisch erhoben. Die Frauenberatungseinrichtungen haben in der jahrzehntelangen Beratung und Begleitung betroffener erwachsener Frauen jedoch große Übereinstimmung sowohl hinsichtlich der Belastungsfaktoren als auch bezüglich der Ängste festgestellt.

Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, Belastungen und Ängste im Zusammenhang mit dem Strafverfahren abzubauen und damit die Gefahr einer sekundären Schädigung durch das Verfahren selbst zu reduzieren. Dies wird erreicht durch die soziale Unterstützung durch die Prozessbegleiterin, durch die Vermittlung von Bewältigungsstrategien für emotional belastende Situationen im Verfahren und durch die Vermittlung von Informationen, die falschen und oft angstauslösenden Vorstellungen entgegenwirken.

Gegenstand der auf die Hauptverhandlung vorbereitenden Gespräche ist ausdrücklich nicht der angeklagte Sachverhalt. Dies ist für eine professionelle Prozessbegleitung nicht notwendig und wird von den Betroffenen meist auch nicht gewünscht.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 406 h Abs. 1 Ziff. 5 StPO sind die Strafverfolgungsbehörden gehalten, von Gewalttaten betroffene – so genannte „verletzte Zeuginnen/Zeugen“ unter anderem auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hinzuweisen.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist unter anderem in der StPO geregelt. Nach § 406f III StPO kann eine verletzte Zeugin/ein verletzter Zeuge während der Vernehmung eine Vertrauensperson hinzuziehen. Dies ist bereits bei der polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren möglich. Die Prozessbegleiterin¹ selbst verfügt über keine prozessualen Rechte oder Vertretungsbefugnisse. Die Zulassung der Vertrauensperson liegt seit Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes nicht mehr im Ermessen der vernehmungleitenden Beamten und Richter/Richterinnen. Der verletzte Zeugin/dem Zeugen steht auf Antrag zwingend das Anwesenheitsrecht einer Vertrauensperson zu, bei Ablehnung müssen die Gründe aktenkundig gemacht werden.

Gemäß § 175 Abs. 2 S.1 GVG kann eine Vertrauensperson auch bei Ausschluss der (übrigen) Öffentlichkeit zugelassen werden.

Die Prozessbegleiterin besitzt kein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne des § 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger) und ist verpflichtet, in einem Strafverfahren eine wahrheitsgemäße Aussage über Gesprächsinhalte zu machen. Über diesen Umstand werden die Zeuginnen/Zeugen im Erstgespräch aufgeklärt.

Die Prozessbegleiterin unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gegen über Dritten (§ 203 StGB). Sie kann von der Schweigepflicht entbunden werden. Ausgenommen von der Schweigepflicht sind kollegiale Fallbesprechungen und Supervisionen.

Es besteht keine Verpflichtung zur Dokumentation der vorbereitenden Gespräche. Eine Dokumentation wird jedoch empfohlen. Nach § 28 BDSG besteht die Erlaubnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eigene Zwecke gemäß § 28 BDSG.

¹ Im Folgenden wird durchgängig von Begleiterinnen gesprochen, da diese in der überwiegenden Mehrzahl weiblich sind. Männliche Prozessbegleiter mögen sich genauso angesprochen fühlen.

3. Ethische Grundlagen

Die Beziehung zwischen der Prozessbegleiterin und der begleiteten Person ist eine durch Respekt und Wertschätzung getragene Arbeitsbeziehung, die private Beziehungen ausschließt. Sie ist ausdrücklich nicht freundschaftlicher, geschäftlicher oder sexueller Natur, letzteres kann gemäß 174 c StGB strafrechtlich verfolgt werden (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses).

Zur Prävention eines sexuellen Missbrauchs bei der Prozessbegleitung von Kindern ist dem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist in der psychosozialen Arbeit mittlerweile üblich.

Eine Beeinflussung der Zeugin/des Zeugen durch die Prozessbegleiterin muss vermieden werden. Zu keinem Zeitpunkt der Begleitung wird eine Zeugenaussage oder Teile davon besprochen. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin/des Zeugen darf zu keinem Zeitpunkt unter der Prozessbegleitung leiden.

Die Prozessbegleiterin ist nicht gleichzeitig die Beraterin oder Therapeutin der begleiteten Person. Benötigt eine begleitete Person auch eine längerfristige Beratung, so wird dies von einer anderen Mitarbeiterin der Einrichtung übernommen.

»Die Prozessbegleiterin ist nicht gleichzeitig die Beraterin oder Therapeutin der begleiteten Person.«

4. Qualifikation der Begleiterin

Eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung stellt folgende Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen:

- Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder eine vergleichbare Qualifikation
- gute Kenntnisse im Bereich des materiellen Strafrechts und Strafverfahrensrechts
- fundiertes Wissen über sexuelle und häusliche Gewalt und Stalking sowie über Psychotraumatologie
- Erfahrungen in der Beratung oder Betreuung von Menschen mit Gewalterfahrungen und traumatisierten Menschen/Kindern
- umfassende Kenntnisse über das Hilfeangebot vor Ort
- Gesprächsführungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft mit den an der Strafverfolgung beteiligten Behörden
- Sicherheit im Umgang mit Polizei und Justiz; Vertrautheit mit den Abläufen in den Strafverfolgungsbehörden und vor Gericht
- flexible Arbeitsgestaltung
- emotionale Belastbarkeit

Wenngleich eine Prozessbegleitung keine therapeutischen Interventionen beinhaltet, haben alle Prozessbegleiterinnen in ihren Einrichtungen die Möglichkeit eines kollegialen Austauschs und einer Supervision.

5. Gestaltung des Begleitungsprozesses

5.1 Zugang zum Angebot

Die Kriminalpolizei weist nach der polizeilichen Vernehmung auf die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung bzw. das Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein hin. Die Vermittlung einer psychosozialen Prozessbegleitung unmittelbar nach der polizeilichen Vernehmung dient dem Ziel, die Betroffenen möglichst früh im Verfahren mit Informationen zu versorgen und eine Chronifizierung von belastenden, verfahrensbezogenen Ängsten zu verhindern.

Die Staatsanwaltschaft weist im Falle einer Anklageerhebung erneut schriftlich auf das kostenlose und freiwillige Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung und die zuständige Einrichtung hin. Eine Wiederholung des Angebots bei Bekanntgabe des Hauptverhandlungstermins empfiehlt sich, da es Betroffene gibt, die es vor lauter Angst vermeiden, sich frühzeitig mit der Hauptverhandlung zu befassen.

Regional haben sich zusätzliche Zugangswege auch vor der Anklageerhebung etabliert, etwa über Anwältinnen und Anwälte, das Amt für soziale Dienste, die Gerichtshilfe und andere Beratungseinrichtungen.

5.2 Begleitung vor der Hauptverhandlung

In einer telefonischen Terminabsprache für ein Erstgespräch informiert die Prozessbegleiterin über den Inhalt, die Kostenlosigkeit und Freiwilligkeit des Angebotes.

Im persönlichen Gespräch stellt die Prozessbegleiterin sich vor, informiert über den Inhalt des Angebots und klärt darüber auf, dass sie kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzt.

Bei der Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen erfolgt meist zunächst ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten. Kinder und Jugendliche werden in der Regel von der Prozessbegleiterin zuhause in ihrem gewohnten Umfeld aufgesucht, was kindgerechter ist und die Kontaktaufnahme erleichtert.

Zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung werden altersgemäß folgende Informationen vermittelt:

- bisheriger Verlauf des Strafverfahrens
- Ablauf der Hauptverhandlung
- Prozessbeteiligte, deren Aufgaben und die Sitzordnung in der Hauptverhandlung
- Zeugenrolle: Funktion von Zeugin/Zeugen, Notwendigkeit einer Aussage, Erscheinens- und Wahrheitspflicht, Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht
- Nebenklage
- Ablauf einer Zeugenvernehmung
- mögliche Opferschutzmaßnahmen in Absprache mit der Nebenklagevertretung

Neben der Informationsvermittlung und Klärung von Fragen steht die Bearbeitung verfahrensbezogener Ängste und von Befürchtungen im Hinblick auf die Hauptverhandlung im Mittelpunkt, und es werden Handlungsmöglichkeiten in potenziell schwierigen oder belastenden Situationen während der Hauptverhandlung vermittelt.

Je besser die Umgebung der Zeugin/dem Zeugen vor der Hauptverhandlung vertraut ist, umso weniger Verwirrung und Stress ist während der Hauptverhandlung zu erwarten. Deshalb ist es ausgesprochen sinnvoll, vor der Verhandlung gemeinsam Anfahrtswege und Parkmöglichkeiten durchzusprechen sowie das Gerichtsgebäude, Toiletten-, Aufenthalts- und Warteräume und den Gerichtssaal zu besichtigen bzw. einen Warteraum zu organisieren, zu dem der Angeklagte und seine Angehörigen keinen Zutritt haben.

Bei kindlichen Zeuginnen/Zeugen hat es sich bewährt, vor der Hauptverhandlung ein kurzes Treffen mit dem Vorsitzenden Richter/der Vorsitzenden Richterin und ggf. der Staatsanwaltschaft zu organisieren. Ein kurzes Kennenlernen vor der Hauptverhandlung kann für Kinder viele Ängste reduzieren.

Ist noch keine Nebenklage erhoben worden, klärt die Prozessbegleiterin über die Vorteile einer Nebenklage auf. Dabei wird deutlich gemacht, dass die psychosoziale Prozessbegleitung keine anwaltliche Vertretung ersetzt und nicht in Konkurrenz zur Nebenklage steht.

Die Prozessbegleiterin steht im Kontakt zur Nebenklagevertretung. Dabei werden organisatorische Absprachen hinsichtlich der Hauptverhandlung getroffen, z.B. wo die Zeugin/der Zeuge sich vor der Vernehmung aufhalten kann. Ist keine Nebenklagevertretung beteiligt, informiert die Prozessbegleiterin das Gericht, dass sie als Begleitperson anwesend sein wird und trifft entsprechende Absprachen.

5.3 Begleitung während der Hauptverhandlung

Die psychosoziale Prozessbegleitung während der Hauptverhandlung umfasst die Begleitung während möglicher Wartezeiten, während der Vernehmung und eine direkte Nachbesprechung des Erlebten.

Während der Hauptverhandlung kommt insbesondere dem Aspekt der sozialen Unterstützung Bedeutung zu. Diese ist während der Vernehmung für die Zeugin/den Zeugen nur dann hilfreich, wenn die Begleitperson ihr hinreichend vertraut ist, ein positiver Kontakt besteht und die Prozessbegleiterin im Hinblick auf die Situation als kompetent erlebt wird, das heißt, sich z. B. mit dem Ablauf der Verhandlung auskennt, sich sicher im Gericht bewegt und die Räumlichkeiten kennt.

Wichtig ist, dass die Prozessbegleiterin zwar empathisch aber nicht emotional involviert ist. Bei fehlender emotionaler Distanz wird eine Prozessbegleiterin eher zu einer zusätzlichen Belastung und riskiert die Akzeptanz durch die Prozessbeteiligten.

Ein großer Nutzen der Prozessbegleitung während der Hauptverhandlung besteht darin, dass die Zeugin/der Zeuge direkt nach der Vernehmung die Möglichkeit hat, das Erlebte zu besprechen sowie unverständene Abläufe und Fragen mit der Prozessbegleiterin zu klären, während die Nebenklagevertretung meist im Sitzungssaal verbleiben muss. Um eine Beeinflussung der Zeugin/des Zeugen zu vermeiden, äußert sich die Prozessbegleiterin auch zu diesem Zeitpunkt nicht zu einzelnen Inhalten der Aussage.

5.4 Begleitung nach der Hauptverhandlung

Nach Beendigung des Verfahrens findet in der Regel mindestens ein Nachgespräch statt. Inhalt ist die Erklärung des Urteils und der Urteilsbegründung sowie die Besprechung von damit möglicherweise verbundenen Befürchtungen. Hier stehen häufig Ängste vor Begegnungen mit dem Täter im Falle eines Freispruches oder einer Bewährungsstrafe sowie die Angst vor Rache im Vordergrund.

Erscheint es sinnvoll oder notwendig, werden Möglichkeiten weitergehender Beratungs- oder Therapieangebote besprochen und vermittelt.

Werden gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt und steht dadurch eine Berufungsverhandlung an, entsteht eine erneute Belastung für die Betroffenen. In diesem Fall wird eine weitergehende Begleitung angeboten.

»Die psychosoziale Prozessbegleitung während der Hauptverhandlung umfasst die Begleitung während möglicher Wartezeiten, während der Vernehmung und eine direkte Nachbesprechung des Erlebten.«

5.5 Ablauf und Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein

Kontaktaufnahme

Vermittlung der Begleitung über die Staatsanwaltschaft
Vermittlung über Kriminalpolizei, AnwältInnen, Beratungsstellen, Jugendamt usw.



Erstkontakt

Bei der Begleitung von Kindern: ggf. zunächst Gespräch mit Eltern/Betreuungs-
personen ohne Kind Kontaktaufbau

Information über das Angebot der Zeugenbegleitung
Besprechung vorrangiger Fragen und Befürchtungen



Vorbereitungstermin

Vermittlung altersangemessener Informationen
Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten
Besprechung von Ängsten und Befürchtungen



Gerichtsbesuch

Besichtigung des Gerichts, des Gerichtssaals und des Warteraumes

Bei der Begleitung von Kindern: Treffen mit dem Vorsitzenden Richter/
der Vorsitzenden Richterin

Planung des Gerichtstages (Treffpunkt, bei Kindern: Auswahl
von Spielzeug für Wartezeiten)



Hauptverhandlung

Betreuung während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung

Überbrückung von Wartezeiten

Begleitung während der Vernehmung

Nachbesprechung direkt nach der Hauptverhandlung; Besprechung des Erlebten

Bei der Begleitung von Kindern: gemeinsame Unternehmung (z. B. Eis essen)



Nachbesprechung

Altersangemessene Erklärung des Urteils

Besprechung damit verbundener Gefühle und ggf. Befürchtungen

Ggf. Vermittlung weiterführender Beratungsangebote

6. Adressen begleitender Institutionen in Schleswig-Holstein

Folgende Einrichtungen bieten psychosoziale Prozessbegleitung nach dem Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein an:

Landgerichtsbezirk Flensburg

- **Wagemut – pro familia**
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen
Marienstr. 29-31, Eingang Lilienstr.
24937 Flensburg
Tel.: 04 61 / 9092630
info@wagemut.de
www.wagemut.de

Landgerichtsbezirk Itzehoe

- **Beratungsstelle Wendepunkt**
Gärtnerstr. 10-14
25335 Elmshorn
Tel.: 041 21 / 475730
info@wendepunkt-ev.de
www.wendepunkt-ev.de
- **Kinderschutzzentrum Westküste**
Bahnhofstr. 2a
25746 Heide
Tel.: 0481 / 6837307

Landgerichtsbezirk Kiel

- **Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt**
Dänische Straße 3-5
24103 Kiel
Tel: 0431 / 911 44
Frauennotruf-kiel@t-online.de
www.frauennotruf-kiel.de

- **Autonomes Mädchenhaus**
Holtenauer Straße 127
24118 Kiel
Tel.: 0431 / 8058881
kontakt@maedchenhaus-kiel.de
www.maedchenhaus-kiel.de
- **Kinderschutz-Zentrum Kiel**
Sophienblatt 85
24114 Kiel
Tel.: 0431 / 122180
info@kinderschutz-zentrum-kiel.de
www.kinderschutz-zentrum-kiel.de

Landgerichtsbezirk Lübeck

- **Frauennotruf Lübeck**
Musterbahn 3
23552 Lübeck
Tel.: 0451 / 704640
kontakt@frauennotruf-luebeck.de
www.frauennotruf-luebeck.de
Für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren
- **Kinderschutz-Zentrum Lübeck**
An der Untertrave 77
23552 Lübeck
Tel.: 0451 / 78881
kinderschutz-zentrum-luebeck@awo-sh.de
www.awo-sh.de
Für Mädchen bis 16 Jahre und Jungen jeden Alters

überreicht durch:

